Bürger - Gesellschaft der Südstadt e.V. Karlsruhe

Ältester Bürgerverein von Karlsruhe Gegründet 1888



SATZUNG

Beschlossen am 21. März 1966 in der Fassung der zweiten Satzungsänderung

Der am 26. November 1888 in Karlsruhe gegründete Verein führt den Namen BÜRGER-GESELLSCHAFT DER SÜDSTADT.

Die Abkürzung im Folgenden lautet BGS. Der Sitz der BGS ist Karlsruhe. Die BGS ist unter der Reg.Nr. 715 im Vereinsregister des Registergerichts in Karlsruhe eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2

Die BGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 77, insbesondere der in § 52 Abs. 2 AO 77 genannten Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe sowie die allgemeinen Interessen der Südstadtbürger. Die Arbeit der BGS vollzieht sich auf demokratischer Grundlage und unter Einhaltung absoluter politischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3

Die BGS ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der BGS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der BGS erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BGS. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der BGS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

\$ 4

Als ordentliche Mitglieder können jeder volljährige, gut beleumundete und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger sowie juristische Personen aufgenommen werden.

Vereine können als kooperative Mitglieder der BGS beitreten. Bei Wahlen hat jedoch nur ein Beauftragter des jeweiligen Vereins Stimmrecht.

§ 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Vollzug der Aufnahme in die BGS wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt. Jedes neue Mitglied erhält außerdem einen Abdruck der Satzung.

§ 6

Mitglieder, die sich um die BGS besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter, vom Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod und bei Vereinen durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wird jedoch erst zum 31,12. des laufenden Jahres rechtskräftig und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages. Der Ausschluss ist bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen jederzeit möglich. Das Mitglied ist schriftlich zum Anhörungstermin einzuladen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 8

Jedes Mitglied zahlt einen im voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 31.07, des Beitragsjahres zu entrichten.

Wer seinen Beitrag trotz mehrfacher Anmahnung bis Jahresende nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluß ohne Anhörung aus der BGS ausgeschlossen werden.

§ 9

Die Organe der BGS sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den beiden gleichberechtigten Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptkassier
- e) bis zu 12 Beisitzern

Der1. Vorsitzende sowie die beiden gleichberechtigten Stellvertreter bilden die Exekutive der BGS

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die BGS wird gerichtlich und außergerihtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen seiner Stellverteter vertreten.

Der Ehrenrat besteht aus zwei Ehrenmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, **auf Verlangen des Vorstandes** persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die ihren Ursprung im Vereinsleben haben oder sich dort auswirken, zu schlichten.

Der Ehrenrat hat beratende Funktion, aber keine Beschlußkraft. Er wird jährlich aus den Reihen der Ehrenmitglieder gewählt.

§ 11

Der Vorstand sowie zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren versetzt gewählt. In einem Jahr wird der 1. Vorsitzende, der Hauptkassier sowie die Hälfte der Beisitzer, im darauffolgenden Jahr die beiden Stellvertreter, der Schriftführer und die übrigen Beisitzer. Die Wahl des 1. Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter hat geheim zu erfolgen. Die Wahl kann auf Wunsch der Hauptversammlung auch per Aklamation durchgeführt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Sinne der EGS werden in angemessenem Rahmen unter Nachweis vergütet.

Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seine Stellvertreter durch Rundschreiben, welche mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung verschickt werden müssen und denen eine ausführliche Tagesordnung beizufügen ist. Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit eingehender Begründung dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern zuzuleiten.

§ 13

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen jedoch mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- Ausführlicher Bericht des Vorstandes
- 2. Bericht des Hauptkassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- 4. Verschiedenes

Über alle Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen der BGS sind vom Schriftführer oder einer vom Vorsitzenden dazu ernannten Person ausführliche Protokolle zu führen, welche von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 15

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 1/10 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen und durch ihre Unterschrift bestätigen.

Vor einer außerordentlichen Hauptversammlung ist die Kasse zu prüfen.

§ 16

Eine etwaige Auflösung der BGS kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen "außerordentlichen Hauptversammlung" beschlossen werden. Diese Versammlung hat einen Liquidator zu wählen, der die Abwicklung der BGS durchführt. Bei Auflösung der BGS oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der BGS an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18

Die vorliegende Satzung der Bürger-Gesellschaft der Südstadt e.V. tritt mit dem Zeitpunkt der am 25.03.1994 stattgefundenen Hauptversammlung in Kraft.

Karlsruhe, im März 1994

Für den Gesamtvorstand gez. J. W. Gröbel stelly. Vors.

gez. H. Warth stellv. Vors.

gez. H.-J. Kögele 1. Vorsitzender